

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Das kommunale Wahlrecht der Frauen in den deutschen
Bundesstaaten**

Apolant, Jenny

Leipzig ; Berlin, 1918

Königreich Bayern

urn:nbn:de:bsz:31-91534

Gemeindevertretung geeignet erscheint. Zu Ihrer Erleichterung finden Sie diesem Aufruf ein Vollmachtsformular beige-schlossen. Alles, was in der Gemeinde vorgeht, berührt die Frau ebenso wie den Mann, denken Sie an die Steuern, an das Schulwesen, an die Armen-, Waisen- und Krankenpflege. Indem Sie Ihre Pflicht erfüllen und Ihr Wahlrecht ausüben, leisten Sie sich selbst und zugleich allen Frauen einen großen Dienst."

Der Erfolg der Wahlrechtsarbeit war in Hessen-Nassau wie auch in Schlesien ein über Erwarten guter, die Beteiligung der Frauen betrug 33—100%, während die Wahlbeteiligung der Männer in den Landkreisen selten über 40% steigt, oft nur 15—30% beträgt. Trotz der günstigen Ergebnisse tragen derartige Aktionen nur den Wert von Stichproben in sich. Eine Propaganda großen Stils, wie sie für die Bearbeitung sämtlicher preußischer Provinzen nötig wäre (mit Ausnahme der Rheinprovinz, in der die Frauen vom Wahlrecht ausdrücklich ausgeschlossen sind, und der Provinz Hannover, in welcher die Frauen ihr Wahlrecht persönlich ausüben dürfen), erfordert viel mehr Arbeitskraft und Geldmittel als den Frauenorganisationen zur Verfügung stehen; auch dürfte nicht überall mit dem Entgegenkommen der ländlichen Behörden zu rechnen sein. Bei einer Wiederholung der Propagandaarbeit auf breiterer Grundlage wäre jedenfalls der Weg über die Vertrauensmänner der politischen Parteien in Erwägung zu ziehen.

Königreich Bayern.

Für die Stadt- und Landgemeinden rechts des Rheins wurde im Jahre 1869 eine neue Gemeindeordnung geschaffen. Anspruch auf das Bürgerrecht haben alle volljährigen selbständigen Männer, welche das Heimatsrecht der Gemeinde, in der sie dauernd wohnen, erworben haben und zur direkten Steuer veranlagt sind. Außerdem können nach Art. 15 Inländer, welche in der Gemeinde ein besonderes Wohnhaus besitzen oder an direkten Steuern min-

destens soviel wie einer der drei Höchstbesteuerten zu entrichten haben, das Bürgerrecht in der Gemeinde auch dann ansprechen, wenn bei ihnen die obigen Voraussetzungen nicht vorliegen. Frauen können also damit das Bürgerrecht und damit das aktive Gemeindegewahlrecht erwerben. Sie müssen sich jedoch bei der Wahl eines männlichen Vertreters bedienen. Die Vertreter haben sich zwar nach den Instruktionen ihrer Auftraggeber zu richten, ihre Abstimmung kann aber keinesfalls als ungültig angefochten werden, weil sie angeblich mit den Aufträgen der Vollmachtgeber in Widerspruch steht. Da einige Münchener Frauen kein Vertrauen zu der Zuverlässigkeit ihrer Vertreter hatten und außerdem nicht gewillt waren, 2 Mark für die notarielle Vollmacht auszugeben, beanspruchten sie das Recht, selbst zu wählen. In einigen Wahlbureaus durften sie ihre Stimmzettel — allerdings zu Unrecht — persönlich abgeben.

Vom passiven Wahlrecht sind die Frauen ausgeschlossen, da dasselbe nach § 172 nur allen wahlstimmberechtigten Gemeindebürgern zusteht.

Für die Gemeinden der bayrischen Pfalz gilt das pfälzische Städteverfassungsgesetz vom 15. August 1908 und die Gemeindeordnung vom 29. April 1869. Die pfälzischen Städte können nach freier Wahl kraft königlicher Entschliebung die rechtsrheinische Magistratsverfassung mit allen gesetzlichen Folgen annehmen und damit die Kreisunmittelbarkeit erlangen. Bisher hat nur Landau von diesem Recht Gebrauch gemacht. Nehmen die pfälzischen Städte die rechtsrheinische Verfassung an, so haben die Frauen die in Bayern r. d. Rh. geltenden Rechte.

Nach der Gemeindeordnung für die Pfalz vom 29. April 1869, welcher alle städtischen und ländlichen Gemeinden unterstehen, können laut Art. 10 nur volljährige, selbständige Männer das Bürgerrecht erlangen, und nach Art. 16 genießen nur Gemeindebürger das Recht, bei der Beratung und Abstimmungen über Gemeindeangelegenheiten mitzuwirken, zu Gemeindeämtern zu wählen und gewählt zu

werden
in Ge
zu de
mehr
In di
führu
lagen
deren
laden
vertre

Gel
jungs
das B
sönlich
Der l
besitze
terstür

Ser
derun
tenges
zahlun
Bayern
Mann
oder
fließen

Nach
24. A
dieseni
wesent
ein sel
Gemei
werbe
setzung
sächsis
den S

werden. Art. 37 gibt den Frauen jedoch eine Möglichkeit, in Gemeindeangelegenheiten mitzuwirken, nämlich wenn sie zu den fünf oder weniger als fünf Personen gehören, die mehr als ein Drittel der direkten Gemeindesteuern zahlen. In diesem Falle sind sie zur Beschlussfassung über die Einführung neuer und die Erhöhung bestehender Gemeindeumlagen sowie über Unternehmungen und Einrichtungen, zu deren Ausführung eine Umlage erforderlich ist, besonders zu laden. Sie müssen sich indessen durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, der das Bürgerrecht auszuüben befugt ist.

Gelegentlich der Beratung des pfälzischen Städteverfassungsgesetzes hatten verschiedene Frauenorganisationen um das Bürgerrecht der Frau und um die Einführung des persönlichen Wahlrechts der Hausbesitzerinnen petitioniert. Der letztere Antrag wurde von einer großen Anzahl Hausbesitzerinnen in den verschiedenen bayrischen Städten unterstützt.

Serner wurde die Kammer der Abgeordneten bei der Änderung des bayrischen Einkommensteuer- und Kapitalrentengesetzes in einer Eingabe ersucht, die selbständige Steuerzahlung der Ehefrau zu bewilligen. Bisher werden in Bayern wie in Preußen die Steuern der Ehefrau dem Manne zugerechnet, auch wenn sie aus eigenem Vermögen oder Erwerb oder aus dem Vorbehaltsgut der Ehefrau fließen.

Königreich Sachsen.

Nach § 14 der Revidierten Städteordnung vom 24. April 1873 sind Mitglieder der Stadtgemeinde alle diejenigen selbständigen Personen, welche im Stadtbezirk wesentlich wohnhaft sind oder ein Grundstück besitzen oder ein selbständiges Gewerbe treiben. Aus der Gesamtheit der Gemeindemitglieder heben sich die Bürger heraus. Zum Erwerb des Bürgerrechts sind unter bestimmten Voraussetzungen alle Gemeindemitglieder berechtigt, welche die sächsische Staatsangehörigkeit besitzen. Die Bürger sind bei den Stadtverordnetenwahlen stimmberechtigt; § 44 schließt